Gemeinde Walzbachtal Landkreis Karlsruhe

SATZUNG .

über den Bebauungsplan "Schule Jöhlingen"

Aufgrund der §§ 1,2,2a und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGB1.I S.341)(BBauG)in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976(BGB1,I S.2256)zuletzt geöndert durch Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.Juli 1979(BGB1.I S.949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.September 1977(BGB1.I S.1763), §§111 Abs.1,112 Abs.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.April 1964(Ges.Bl.S.151)(LBO)in der Fassung der Besetz vom 12.Febr.1980(GBL.S.116)in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.Juli 1955(Ges.Bl.S.129)(GO)in:der Fassung der Bekanntmachung vom 22.Dezember 1975(Ges.Bl.1976 S.1)(GO), zuletzt geändert durch Gesenberg vom 12.Febr.1980 (GBL.S.119) hat der

den Bebauungsplan "Schule Jöhlingen" als Satzung beschlossen.

- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen (BBauG)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung

SO-Gebiet Das Baugebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung dient Gemeinbedarfseinrichtungen.

Wohnungen für Aufsichtspersonen sind zulässig.

Die Sporthalle darf nur mit sportlichen und schulischen Veranstaltungen belegt werden. Ein Wirtschaftsbetrieb ist in der Sporthalle nicht zulässig.

MI-Gebiet Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind zulässig.

1.2 Höhenlage der baulichen Nutzung

SO-Gebiet Sporthalle:

EG-Höhe: max. 164,50 m Firsthöhe: max. 176,00 m

MI-Gebiet Gebäude an der Friedhofstraße: max. 1,0 m über Straßenniveau, gemessen in Gebäudemitte

1.3 Bauweise für Garagen und Nebengebäude MI-Gebiet Für die Garagen und Nebengebäude wird die besondere Bauweise festgesetzt, d.h. an eine Grundstücksgrenze muß angebaut werden, beidseitiger Grenzbau ist zulässig.

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (LBO) 2

2.1	Dächer	SO+MI-Gebiet	Zulässig ist deckung in rot bis r Ausnahme: Festsetzun daches in der Planze Das Nachbargebäude m dach in gleicher Neid Traufhöhe sowie Ziegenehmen.	g des Mansard- ichnung. uß das Mansard- gung, First- und
			Trefilinett.	

2.2 Dacheinschnitte

MI-Gebiet

Straßenseitig nicht zulässig.

2.3 Kniestock

MI-Gebiet

Nicht zulässig.

2.4 Bezug zum Nachbargebäude

SO+MI-Gebiet Im Bauantrag ist in den Ansichtszeichnungen jeweils das Nachbargebäude mit

darzustellen.

2.5 Garagen und Nebengebäude

MI-Gebiet

Traufhöhe allseits max. 2,8 m, Grundfläche der Nebengebäude max. 50 m<sup>2</sup>.

Walzbachtal, 27. Mai 1982

Muy

Heckmann

Bürgermeister